

**Satzung
der Gemeinde Witzmannsberg
über die Gebühren für die Benutzung des Gemeindearchivs
(Archivgebührensatzung)**

Die Gemeinde Witzmannsberg erlässt aufgrund von Art. 1, 2 Abs. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2008 (GVBl. S. 460) folgende Satzung:

§ 1 Gebühren und Auslagen

(1) Für die Benutzung des Gemeindearchivs erhebt die Gemeinde Witzmannsberg Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Der Begriff des Archivs im Sinne dieser Gebührensatzung richtet sich nach § 2 der Satzung der Gemeinde Witzmannsberg für Aufgaben und Benutzung eines Gemeindearchivs.

Entstehen durch die Benutzung oder durch Leistungen für einen Benutzer Auslagen, so sind diese neben den Benutzungsgebühren zu entrichten.

(2) Schuldner der Gebühren und Auslagen ist derjenige, der die Leistungen des Archivs in Anspruch nimmt (Benutzer) sowie derjenige, in dessen Interesse oder Auftrag die Inanspruchnahme erfolgt, sowie derjenige, der die Schuld gegenüber der Gemeinde Witzmannsberg übernimmt. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 2 Höhe der Gebühren, Auslagen

(1) Für die Vorlage von Archivgut, die Erteilung mündlicher oder schriftlicher Auskünfte oder für sonstige Tätigkeiten betragen

die Gebühren je Halbstunde Zeitaufwand 20,00 €.

Die letzte angefangene Halbstunde Zeitaufwand wird als volle Halbstunde gerechnet. Das gleiche gilt, wenn der Zeitaufwand eine Halbstunde nicht erreicht.

(2) Für die Anfertigung von Kopien werden folgende Gebühren erhoben:

Format DIN A 4	0,50 € je Seite
Format DIN A 3	1,00 € je Seite

(3) Neben den Gebühren nach den Absätzen 1 und 2 werden Post- und Fernsprechgebühren als Auslagen erhoben.

(4) Die Gebührenerhebung nach personenstandsrechtlichen Vorschriften bleibt unberührt.

§ 3 Gebührenbefreiung

Gebühren nach § 2 Abs. 1 werden nicht erhoben bei

1. Benutzung aus amtlichen Interessen oder für nachweisbar ausschließlich wissenschaftliche, publizistische, heimatkundliche oder unterrichtliche Zwecke;
2. Benutzung in Amts- und Rechtshilfesachen;

3. Benutzung für rechtliche Forschungen durch Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie durch zentrale Stellen der öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften, soweit die Benutzung in eigener Sache erfolgt und Gegenseitigkeit gewährt wird;
4. einfacher Beratung oder Auskunftserteilung ohne Inanspruchnahme von Archivalien.

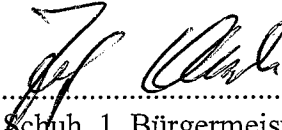
§ 4 Entstehen, Fälligkeit, Vorschüsse

- (1) Die Gebührenschild entsteht mit dem Tätigwerden der zuständigen Bediensteten, welche das Archivgut verwalten (§ 3 der Satzung der Gemeinde Witzmannsberg über Aufgaben und Benutzung eines Gemeindearchivs). Die Auslagen entstehen mit dem tatsächlichen Anfall.
- (2) Die Gebühren und Auslagen werden mit ihrer Entstehung zur Zahlung fällig.
- (3) Die Gemeinde Witzmannsberg kann angemessene Vorschüsse auf die Gebühren und Auslagen verlangen und ihr Tätigwerden von der Bezahlung der Vorschüsse abhängig machen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Witzmannsberg, den 8. OKT. 2009



.....
Josef Schuh, 1. Bürgermeister



(S)